

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 14. 12. 2007

### 2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in Gemarkungen Glienicke, Jabel, Wernikow, Zaatzke
- 2.2. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gegenseitigen nachbarlichen Hilfeleistung im Rettungsdienst zwischen den Landkreisen OPR und PR bzw. OHV
- 2.3. Verwaltungsvereinbarung über den gemeinsamen Bau des Radwanderweges Treskow - Wustrau zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der Gemeinde Fehrbellin
- 2.4. Öffentliche Zustellung – Robert Giese
- 2.5. Öffentliche Aufforderung
- 2.6. Öffentliche Zustellung – Simon Kim Mikkelsen
- 2.7. Öffentliche Zustellung – Rebecca Fut
- 2.8. Öffentliche Zustellung – Teresa Anita Jenkins
- 2.9. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2006 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.10. – 2.14. Kraftloserklärungen der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

### 3. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

- 3.1. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 18. 10. 2004) vom 22. November 2007
- 3.2. Benutzungsordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sporthallen, -plätze, Schulräume, Schulhöfe und Kindertagesstätten
- 3.3. Bekanntmachung über öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Zechlinerhütte Nr. 4 „Am Zootensee“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 3.4. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 11 „Westlich Lindenallee“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 3.5. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

### 4. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

- 4.1. 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
- 4.2. 7. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung
- 4.3. Wirtschaftsplan 2008 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung
- 4.4. Wirtschaftsplan 2008 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung
- 4.5. Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne

## 1. Satzungen und Verordnungen

### 1.1. **Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 14.12.2007**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202), in Verbindung mit den §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 mit Beschluss Nr. 2007-248 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und die Rettungswachen in der Fontanestadt Neuruppin, der Gemeinde Fehrbellin, der Stadt Rheinsberg, der Gemeinde Herzberg, der Stadt Kyritz, der Gemeinde Neustadt und der Stadt Wittstock / Dosse samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
  - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
  - Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig (zur Hälfte, einem Drittel usw.) erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
  1. Für die Inanspruchnahme
    - eines Rettungswagens (RTW)  
für die Notfallrettung a: 432,90 €
    - eines Krankentransportwagens (KTW)  
für die Notfallrettung a: 432,90 €
    - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) c: 180,90 €
    - eines Notarztes (NA) d: 263,00 €
    - eines Notarztwagens (a + d) (NAW) e: 695,90 €
    - eines Krankentransportwagens (KTW)  
für den Krankentransport b: 125,00 €
    - eines Rettungswagens (RTW)  
für den Krankentransport b: 125,00 €
  2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
    - je angefangenem Kilometer f: 0,44 €

#### § 3

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

#### § 4

##### Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt. Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 11. Dezember 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 9 vom 20. Dezember 2006) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 14. Dezember 2007

Christian Gilde  
Landrat

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen

|           |      |           |
|-----------|------|-----------|
| Glienicke | Flur | 1         |
| Jabel     | Flur | 1,2       |
| Wernikow  | Flur | 1,2       |
| Zaatzke   | Flur | 1,3,4,5,6 |

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Wittstock Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in den o. g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o. g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom **14.01.2008** bis zum **08.02.2008**

in der Kreisverwaltung, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, in den Räumen 333 und 334 zu den Dienstzeiten

Dienstag 8:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

und  
in der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1, 16909 Heiligengrabe, Raum 12 zu den Dienstzeiten

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist für das Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 3.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 3.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Christian Gilde  
Landrat

### 2.2. Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur gegenseitigen nachbarlichen Hilfeleistung im Rettungsdienst zwischen den Landkreisen OPR und PR bzw. OHV

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung im Rettungsdienst zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel und zwischen den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Prignitz wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 42 vom 24. Oktober 2007 (Seite 2201 und 2203) bekannt gemacht.

### 2.3. Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 24 (3) GKG die Bekanntgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Fehrbellin und der Fontanestadt Neuruppin vom 27./29. November 2007 sowie der hierzu am 3. Dezember 2007 erteilten kommunalaufsichtlichen Genehmigung, Az. 30/15 WB/NP07öV-F, im nächsten Amtsblatt des Landkreises an.

Neuruppin, den 3. Dezember 2007

Ch. Gilrde  
Landrat

Siegel

### Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Gemeinde Fehrbellin und der Fontanestadt Neuruppin vom 27./29. November 2007 zum Bau des Radwanderweges Treskow -Wustrau

Die Gemeindevertretung Fehrbellin hat am 24. Oktober 2007 und die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 5. November 2007 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Bau des Radwanderweges Treskow-Wustrau beschlossen.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 (2) GKG BB kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde  
Landrat

Siegel

## Verwaltungsvereinbarung über den gemeinsamen Bau des Radwanderweges Treskow - Wustrau

zwischen der **Fontanestadt Neuruppin**,  
Karl-Liebkecht-Str. 33/34,  
16816 Neuruppin,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Golde, sowie den Vorsitzenden  
der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Brüssow, ebenda

– nachstehend **Fontanestadt** genannt –

und der **Gemeinde Fehrbellin**,  
Johann-Sebastian-Bach-Str. 6,  
16833 Fehrbellin,

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Behnicke, sowie den Vorsitzen-  
den der Gemeindevertretung, Herrn Erdmann, ebenda

– nachstehend **Fehrbellin** genannt –

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Um die touristische Attraktivität zu erhöhen, kommen die Fontanestadt und Fehrbellin überein, den in der Anlage 1 (Kartenauszug mit Wegeverlauf) bezeichneten und auf dem Gebiet beider Gemeinden verlaufenden Weg in Form einer Gemeinschaftsaufgabe als Radwanderweg auszubauen. Gleichzeitig soll er als Wirtschaftsweg die Erreichbarkeit angrenzender Flächen landwirtschaftlicher Betriebe gewährleisten. Art und Umfang der Ausbaumaßnahme bestimmen sich nach der Ausführungsplanung, welche die Vereinbarungspartner miteinander abstimmen.
- (2) Diese Vereinbarung bezieht sich dabei ausschließlich auf folgenden in Anlage 1 dargestellten Abschnitt, welcher die Gemarkungen beider Gemeinden betrifft:  
**Treskow (Neuruppin) - Wustrau (Fehrbellin)** mit einer Länge von ca. 5.250 Metern und einer Breite von 3,00 Metern.

### § 2

#### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Fontanestadt führt die Maßnahme im Einvernehmen mit Fehrbellin in den Jahren 2007 und 2008 durch. Sie veranlasst die Planung, ist zuständig für die anforderungsgerechte Ausschreibung, Vergabe der Bauleistung, Bauüberwachung, Abrechnung, Vertragsabwicklung, Überwachung der Gewährleistungspflichten und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Beide Vereinbarungspartner stimmen Art und Umfang der Ausbaumaßnahme miteinander ab. Diesbezüglich stellt die Fontanestadt dem Vertragspartner die zwecks Abstimmung, Abnahme und Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (Ausschreibungsunterlagen, Angebote, Planungen usw.) unverzüglich zur Verfügung.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die in dem durch § 1 Abs. 2 genannten Abschnitt erbrachten Bauleistungen gemeinsam durch die Fontanestadt und Fehrbellin abgenommen. Der Abnahme müssen beide Vertragspartner zustimmen. Wenn beide oder einer der Vertragspartner der Auffassung sind, dass die Bauleistung wesentliche Mängel aufweist, wird die Abnahme verweigert, wenn beide oder einer der Vertragspartner dies verlangen. Mit der Abnahme wird gleichzeitig die Übergabe des auf Neuruppiner oder Fehrbelliner Gebiet liegenden Teilschnittes des Radwanderweges (Anlage 1) an den jeweiligen Vertragspartner vollzogen.

### § 3

#### Grunderwerb

Die Ausbaumaßnahme soll nur auf kommunalem Eigentum oder öffentlich gewidmeten Flächen durchgeführt werden. Bei Notwendigkeit führen die Vereinbarungspartner in der Regel vor Beginn der Ausbaumaßnahme Grunderwerb durch. Sollte im Ausnahmefall (wenn Grunderwerb nicht möglich) ein Bau auf nicht kommunalem Eigentum erfolgen, so ist das Nutzungsrecht durch eines der in § 13 BbgStrG vorgesehenen Instrumente durch die jeweilige Gemeinde zu sichern.

### § 4

#### Widmung/ Baulast/ Unterhaltungspflicht

Die Fontanestadt veranlasst mit Zustimmung Fehrbellins die Widmung als Radweg gemäß § 6 BbgStrG. Gemäß § 9 BbgStrG ist jeder Vereinbarungspartner für den in seinem Besitz befindlichen Teilabschnitt des o. g. Radwanderweges Baulasträger. Gleiches gilt hinsichtlich der Unterhaltungspflicht.

### § 5

#### Kosten der Baumaßnahme, Finanzierung, Eigenmittel

- (1) Die Kosten des nach dieser Vereinbarung auszubauenden Radwanderweges Treskow-Wustrau belaufen sich nach einer Kostenschätzung des Neuruppiner Bauplanungsbüros Martin Richter vom 20.07.2006 (Anlage 2) insgesamt 895.713,00 € brutto. Hiervon entfallen
  - a) auf den Neuruppiner Teilabschnitt ein Betrag in Höhe von 563.346 € brutto, also 62,89 % der o. g. Gesamtsumme,
  - b) auf den Fehrbelliner Teilabschnitt ein Betrag in Höhe von 332.367 € brutto, also 37,11 % der o. g. Gesamtsumme.
- (2) Beide Vereinbarungspartner sind sich darüber im Klaren, dass sich die vorgenannten Kosten und Anteilswerte im Zuge der noch zu beauftragenden und abzustimmenden Planung und Kostenberechnung ändern können. Sie verpflichten sich an dieser Stelle, die im Rahmen der endabgestimmten Planung ermittelten Kosten und Anteilswerte anzuerkennen, ohne dass es einer gesonderten Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf.
- (3) Die Fontanestadt beantragt beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) die zur Planung und Realisierung notwendigen Fördermittel aus dem Programm „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE)“. Beide Vertragspartner versichern verbindlich, ihren Anteil der erforderlichen Eigenmittel für Planung und Baudurchführung in dem Haushaltsjahr 2008 zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der aufzubringende Eigenmittelanteil für den o.g. Radwanderweg, nach Abzug der ILE-Fördermittel, wird durch die Fontanestadt und Fehrbellin wie nachfolgend ausgeführt getragen. Abs. 2 gilt entsprechend. Bei einem Fördersatz von 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gilt:

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| <b>Gesamtausgabe:</b>                                      | 895.713,00 €                        |
| Finanziert durch:  |                                     |
| – 75 % ILE-Mittel  | 671.784,75 €                        |
| – 25 % Eigenmittel   | 223.928,25 €                        |
| Den Eigenanteil tragen die Vereinbarungspartner wie folgt: |                                     |
| <b>Fontanestadt</b>  | anteilige Gesamtkosten 563.346,00 € |
| davon  | 75 % ILE-Mittel 422.509,50 €        |
|  | 25 % Eigenmittel 140.836,50 €       |
| <b>Fehrbellin</b>  | anteilige Gesamtkosten 332.367,00 € |
| davon  | 75 % ILE - Mittel 249.275,25 €      |
|  | 25 % Eigenmittel 83.091,75 €        |

- (5) Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind mit Vorlage eines Bewilligungsbescheides verbindlich. Durch eine eventuelle Änderung des Gesamtbetrages können sich auch die in Abs. 4 aufgeführten Absolutwerte der Eigenanteile der Fontanestadt und Fehrbellins ändern. Maßgeblich ist in jedem Fall der sich aus dem endgeprüften Verwendungsnachweis ergebende Endbetrag. Weichen dieser bzw. die im Bewilligungsbescheid festgesetzte von der in Abs. 4 erwähnten Gesamtausgabe ab, so wird die Kostensplittung auf die Fontanestadt und Fehrbellin anhand der in Abs. 1 Buchstaben a) - b) bestimmten Prozentsätze vorgenommen; Abs. 2 gilt entsprechend. Darauf aufbauend erfolgt dann die Berechnung der Eigenanteile analog Abs. 4

- (6) Den Vertragspartnern ist in diesem Zusammenhang bewusst, dass der Zuwendungsbescheid Teile der berechneten Kosten als nicht förderfähig einstufen kann. Diese werden, soweit sie sich nicht noch vermeiden lassen, von der Fontanestadt und Fehrbellin gem. der in Abs. 1 Buchstaben a) - b) genannten Prozentsätze getragen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Bei einer ILE - Förderung unterhalb des in Abs. 4 genannten Fördersatzes oder bei deren gänzlichem Ausbleiben werden die Fontanestadt und Fehrbellin das weitere Projektgeschehen unverzüglich miteinander abstimmen. Ein Scheitern des Vorhabens soll nach Möglichkeit vermieden werden.
- (8) Die Fontanestadt wird sich zur Durchführung der hier gegenständlichen Baumaßnahme auch um eine Gewährung von BSI - Fördergeldern durch das Amt für Arbeitsmarkt des Landkreises Ostprignitz - Ruppin bemühen. Beim Eintreten der Förderpartner aufzubringenden Eigenanteil der ILE - Förderung. Die Anrechnung der BSI - Mittel auf die in Abs. 4 genannten Eigenanteile der Fontanestadt und Fehrbellins erfolgt nach den in Abs. 1 Buchstaben a) - b) ermittelten Prozentsätzen. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Fontanestadt und Fehrbellin sind sich darüber einig, dass ein Versagen der BSI - Förderung durch das Amt für Arbeitsmarkt keinen Einfluss auf die Realisierung des hier beschriebenen Radwanderwegebaus hat.

### § 6

#### Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Fontanestadt und Fehrbellin verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Die Fontanestadt sichert die ordnungsgemäße Abrechnung und den sachgerechten Einsatz der bewilligten Fördermittel gegenüber dem LVL sowie im Falle einer BSI - Förderung auch gegenüber dem Amt für Arbeitsmarkt zu.
- (2) Vorbehaltlich der tatsächlichen Kosten gem. endgeprüftem Verwendungsnachweis zu der in § 5 Abs. 3 und 4 genanntem ILE - Förderung gelten Abschlagszahlungen, die die Fontanestadt von Fehrbellin fordern kann, als vereinbart. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen von seitens der Fontanestadt geprüften und bezahlten Rechnungen für Planungs- und Bauleistungen. Die Zahlungen Fehrbellins erfolgen dabei auf nachstehend genanntes Konto der Fontanestadt:  
**Sparkasse Ostprignitz - Ruppin**  
**BLZ: 160 502 02**  
**Kontonummer: 1730 004 543**  
 unter Angabe des Verwendungszweckes „Radweg Treskow - Wustrau“.
- (3) Die Zahlung des zum vollen Eigenanteil Fehrbellins fehlenden Restbetrages bzw. Rückzahlungen an Fehrbellin erfolgen 14 Tage nach Anerkennung des in § 5 Abs. 5 genannten, endgeprüften Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde, jedoch nicht vor dem 30.06.2009.

### § 7

#### Sonstiges

- (1) Vereinbarungsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich aufgehoben werden.  
 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Fontanestadt und Fehrbellin erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:  
 – Kartenauszug mit Wegeverlauf (Anlage 1),  
 – Kostenschätzung des Neuruppiner Bauplanungsbüros Martin Richter vom 20.07.2006 (Anlage 2).
- (4) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Beide Seiten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (5) Für diese Vereinbarung gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 8

#### Wirksamkeit

Bei dieser Verwaltungsvereinbarung handelt es sich um eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), welche durch die Gemeindevertretung beider Vertragspartner beschlossen werden muss. Nach § 24 Abs. 2 GKG bedarf sie darüber hinaus der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht und wird gem. Abs. 4 einen Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Neuruppin, den 27.11.07

Fehrbellin, den 29.11.2007

Siegel

Golde  
Bürgermeister

Behnicke  
Bürgermeisterin

Siegel

Brüssow  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

Erdmann  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung



## 2.4. Öffentliche Zustellung

Das Anhörungsschreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Fahrerlaubnisbehörde vom 17.10.2007, Aktenzeichen: 36.84.12/IG an Herrn Robert Giese kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952, veröffentlicht in BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit dem Zustellreformgesetz (ZstRG) -vom 25.06.2001 und nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18.10.1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung zugestellt. Die Anhörung kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrsamt, Fahrerlaubnisbehörde in der Heinrich-Rau-Str.27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Die Anhörung gilt 1 Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt und die Anhörungsfrist beträgt 2 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt.**

*Neuruppin, den 2004-06-07*

## 2.5. Aktenzeichen: 30-GV004/2005 Öffentliche Aufforderung

Herr Emil Bolle, geb. am 12. Nov. 1860, verst. am 16. Feb. 1943, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragener Eigentümer des Grundstückes der Gemarkung Karwese, der Flur 2, Flurstück 6/1, eingetragen im Grundbuch von Karwese, Blatt 59.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Herrn Emil Bolle hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

**6 Monaten**

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

*Neuruppin, den 11. Okt. 2007*

*im Auftrag  
Spee*

## 2.6. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.084771 vom 13. August 2007, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen den dänischen Staatsangehörigen **Simon Kim Mikkelsen** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Simon Kim Mikkelsen ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 103, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr

bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin, am 05.11.2007*

*Müller*

## 2.7. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.086428 vom 25. September 2007, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz - Ruppiner - Rettungs - Dienste GmbH, gegen die norwegische Staatsangehörige **Rebecca Fut** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt der Frau Rebecca Fut ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 103, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin, am 05.11.2007*

*Müller*

## 2.8. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 14054.084770 vom 30. August 2007, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, gegen die britische Staatsangehörige **Teresa Anita Jenkins** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthalt der Frau Teresa Anita Jenkins ist nicht ermittelbar.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl. Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 103, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.**

*Neuruppin, am 05.11.2007*

*Müller*

## **2.9. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2006 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

Der Jahresabschluss 2006 ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin am 17.07.2007 festgestellt und dem Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 27.09.2007 vorgelegt worden.

Der vollständige Wortlaut des Jahresabschlusses wurde im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) unter der Rubrik „Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte“ am 30.10.2007 veröffentlicht.

Der Jahresabschluss kann in der Hauptgeschäftsstelle der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Fontaneplatz 1, 16816 Neuruppin, 4 Wochen lang nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

## **2.10. Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 4540021562 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 15.10.2007*

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand*

## **2.11. Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 4000091439 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 16.10.2007*

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand*

## **2.12. Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 4000063826 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 16.10.2007*

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand*

## **2.13. Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 4740038299 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 01.11.2007*

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand*

## **2.14. Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 3730196528 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

*Neuruppin, den 20.11.2007*

*Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
Der Vorstand*



### 3. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

#### 3.1. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 18. 10. 2004) vom 22. November 2007

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), in der jeweils gültigen Fassung, und der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. I/04 S. 458), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 21. November 2007 folgende

#### 1. Änderungssatzung

beschlossen:

##### Artikel 1

**Der § 3 – Steuermaßstab und Steuersatz – erhält im Absatz 1 folgenden neuen Wortlaut:**

Werden vom Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten, beträgt die Hundesteuer jährlich

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1.1. für die Ortsteile Flecken Zechlin, Zechlinerhütte, Linow, Dorf Zechlin, Kleinzerlang, Dierberg, Kagar, Heinrichsdorf, Großzerlang, Zechow, Basdorf |                           |
| 1.1.1. für den 1. Hund  | 26,00 €                   |
| 1.1.2. für jeden weiteren Hund  | 80,00 €                   |
| 1.1.3. für den 1. gefährlichen Hund   | 500,00 €                  |
| 1.1.4. für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund  | 1.000,00 €                |
| 1.2. für den Vertragsgemeinde-Ortsteil Rheinsberg (gem. Satzung vom 07.09.1999)   |                           |
| 1.2.1. für einen Hund   | 25,56 €<br>(50,00 DM)     |
| 1.2.2. für zwei oder mehr Hunde, je Hund  | 76,69 €<br>(150,00 DM)    |
| 1.2.3. für einen gefährlichen Hund  | 409,03 €<br>(800,00 DM)   |
| 1.2.4. für zwei oder mehr gefährliche Hunde, je Hund  | 511,29 €<br>(1.000,00 DM) |

**Der § 11 – Ordnungswidrigkeiten – erhält im Absatz 2 folgenden neuen Wortlaut:**

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG für die unter § 3 Absatz 1

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| Nr. 1.1. genannte Ortsteile mit einer Geldbuße bis zu | 5.000,00 Euro                  |
| Nr. 1.2. genannter Ortsteil mit einer Geldbuße bis zu | 1.022,58 Euro<br>(2.000,00 DM) |

geahndet werden.

**Im § 12 – Inkrafttreten – sind im Satz 2 folgende Worte zu streichen:**

„OT Luhme vom 02.12.99“

##### Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2008 in Kraft.

Rheinsberg, den 22. November 2007

Manfred Richter  
Bürgermeister

#### 3.2. Benutzungsordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sporthallen, -plätze, Schulräume, Schulhöfe und Kindertagesstätten

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.10.2007 folgende Benutzungsordnung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Sporthallen und -plätze, der Klassenräume, der Aulen/Mehrzweckräume, sonstiger Schulräume sowie der Schulhöfe bzw. Freiflächen und der Kindertagesstätten beschlossen:

##### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Rheinsberg erhebt für die außerschulische Benutzung der sich in Trägerschaft befindlichen Sporthallen und -plätze sowie der Klassenräume, Schulräume, Mehrzweckräume, Schulhöfe und Kindertagesstätten ein Entgelt.
- (2) Für die Benutzung ist eine **schriftliche Nutzungsvereinbarung (Anlage II)** zwischen der Stadt Rheinsberg und dem Nutzer (Antragsteller) abzuschließen.

##### § 2

##### Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Nutzer verpflichten sich:
  - alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
  - den Anweisungen des Bürgermeisters oder der hausrechtsausübenden Person Folge zu leisten,
  - die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände nur zu dem genehmigten Zweck zu nutzen,
  - die Veranstaltungen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen durchzuführen,
  - die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
  - die gesamten überlassenen Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen
  - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
  - die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
  - einschlägige gesetzliche Vorschriften (z. B. Landesimmissionsschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittelrecht, Abfallrecht) einzuhalten.
- (2) Für Beschädigungen an Räumlichkeiten (z. B. Fußboden, Decken, Wänden) sowie an Einrichtungsgegenständen ist der volle Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert. Festgestellte Schäden sind dem zuständigen Personal zu melden.

##### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, vor der beabsichtigten Benutzung bei den Objektverantwortlichen (Sekretariat des Schulleiters, Kita-Leiterin) zu beantragen.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrender Benutzung der Sporthallen, -plätze, Schulräume etc. ist die Benutzung einmal zu beantragen.
- (3) Die Entgelte werden **10 Tage** vor der Benutzung fällig und sind unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung oder durch Einzahlung im Schulsekretariat bzw. bei der Kita-Leiterin zu zahlen. Erst nach Vorlage der Einzahlungsquittung oder bei Nachweis in anderer geeigneter Weise wird der Schlüssel ausgehändigt.
- (4) Bei Erhebung einer Kautions ist diese wie in Abs. 3 zu entrichten. Sie wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 3 dieser Ordnung durch die Stadt Rheinsberg innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung der Räumlichkeiten erstattet.

#### § 4 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Benutzungsentgeltes ist der jeweilige Nutzer verpflichtet.

#### § 5 Nutzer

Nutzer im Sinne dieser Ordnung sind:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Sportgruppen,
- Behindertengruppen,
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in sonstigen Vereinen und Gruppen,
- Erwachsene in Vereinen,
- nicht in Vereinen organisierte, sonstige Personen.

#### § 6 Befreiung

Von der Entrichtung der Benutzungsentgelte ausgenommen sind:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre,
- Behindertengruppen.

#### § 7 Versagungsgründe

Die Gemeinde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen. Insbesondere wenn

- a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits an eine andere Person oder einen anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht.

#### § 8 Schadenersatzpflicht

Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Beteiligte (Pflichtige) haften als Gesamtschuldner.

#### § 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen durch die Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Eine Haftung der Stadt für Garderobe sowie für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist abzuschließen.

#### § 10 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sporthallen und -plätze sowie der Klassenräume, sonstiger Schulräume, der Aulen/Mehrzweckräume, der Schulhöfe/Freiflächen und der Kindertagesstätten werden die in der **Anlage I** aufgeführten Entgelte erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grunderwerbsteuer abgegolten.
- (3) Die **Gema** ist vom Benutzer selbst in Kenntnis zu setzen und zu bezahlen.
- (4) Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautionshöhe bis zu einer Höhe von **500,00 €** verlangen.
- (5) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte können für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse festgelegt werden.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung nebst der Entgelttabelle tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 26. 11. 2007

Erich Kuhne  
Vorsitzender  
Stadtverordnetenversammlung

Manfred Richter  
Bürgermeister Stadt Rheinsberg

#### Anlage I

##### Benutzungsentgelte für die außerschulische Benutzung der Sporthallen, -plätze und der Schulräume sowie der Kindertagesstätten der Stadt Rheinsberg Heinrich-Rau-Oberschule, Dr.-Salvador-Allende-Grundschule, Förderschule, Grundschule Flecken Zechlin, Kita Linow und Dorf Zechlin

##### in € pro angefangene Nutzungstunde und Gruppe

| lfd. Nr. | Objekte                              | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Behindertengruppen | Erwachsene grundsätzlich |
|----------|--------------------------------------|---|--------------------------|
| 1        | Sporthalle                           | –   | 15,00                    |
| 2        | gemeindlich ausgewiesener Sportplatz | –   | 15,00                    |
| 3        | Klassenraum                          | –   | 10,00                    |
| 4        | Aula/Mehrzweckraum                   | –   | 25,00                    |
| 5        | sonstiger Schulraum                  | –   | 10,00                    |
| 6        | Freifläche/Schulhof                  | –   | 10,00                    |
| 7        | Kita-Einrichtung                     | –   | 10,00                    |

##### Benutzungsentgelt für die außerschulische Benutzung des Brennofens

##### in € je Nutzung pro Gruppe

|   |           |       |       |
|---|-----------|-------|-------|
| 8 | Brennofen | 20,00 | 20,00 |
|---|-----------|-------|-------|

## MUSTER

## Anlage II

# Stadt Rheinsberg

## Der Bürgermeister



schließt mit dem/der

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 (nachstehend Nutzer genannt)

auf Grundlage der Benutzungsordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung städtischer Gebäude, Räume und Einrichtungen vom ..... sowie der Benutzungsordnung zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sporthallen, -plätze, Schulräume, -höfe und Kindertagesstätten vom 22.10.2007 in der jeweils gültigen Fassung folgende

### NUTZUNGSVEREINBARUNG

1. Die Stadt Rheinsberg überlässt dem Nutzer nachfolgend aufgeführte Räume:  
 (Anzahl, Lage und Art der Räume, sonst. Einrichtungsgegenstände, techn. Gebäudeausrüstung)

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

2. Der Nutzer beansprucht die Räume in der Zeit

vom ..... Uhr  
 bis ..... Uhr

Bei Dauernutzung wird als Nutzungsbeginn der ..... festgelegt.

von ..... Uhr bis ..... Uhr

3. Die Stadt Rheinsberg überlässt dem Nutzer die o. g. Räume ausschließlich zu folgendem Zweck:

Bei Änderung des Nutzungszwecks erlischt die Nutzungsberechtigung.

4. Für die Nutzung wird folgendes Benutzungsentgelt festgelegt:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

5. Die Benutzungsentgelte sind gemäß der Benutzungsordnung zu entrichten.

- per Überweisung an die Stadt Rheinsberg bei der **Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**:  
**BLZ:** 160 502 02  
**Konto-Nr. :** 182 000 1802  
**Kassenzeichen:** 7600.OT.1100

6. Eine Kündigung ist von beiden Seiten jederzeit möglich. Diese muss schriftlich erfolgen.  
 Bei Dauernutzung bereits eingegangene Benutzungsentgelte werden nicht zurückerstattet.

7. Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzungsordnung sowie der Hausordnung.

Ergänzungen und Änderungen dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der gesonderten Schriftform.

Rheinsberg, den .....

.....  
 Richter

.....  
 Nutzer

### 3.3. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

**Betreff:** Bebauungsplan Zechlinerhütte Nr. 4 „Am Zootensee“

**Hier:** Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Zechlinerhütte Nr. 4 „Am Zootensee“ der Stadt Rheinsberg gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat am 21.11.2007 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Zechlinerhütte Nr. 4 „Am Zootensee“ und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Rheinsberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Landkreis Ostprignitz-Ruppin-Untere Naturschutzbehörde zu Festlegungen im LSG und zur Waldumwandlung, zu Lurchen und Kriechtieren) und vorliegende umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit

*vom 07.01.2008 bis einschließlich 08.02.2008  
in der Stadt Rheinsberg, Fachbereich II,  
Dr.-Martin-Henning-Straße 33*

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

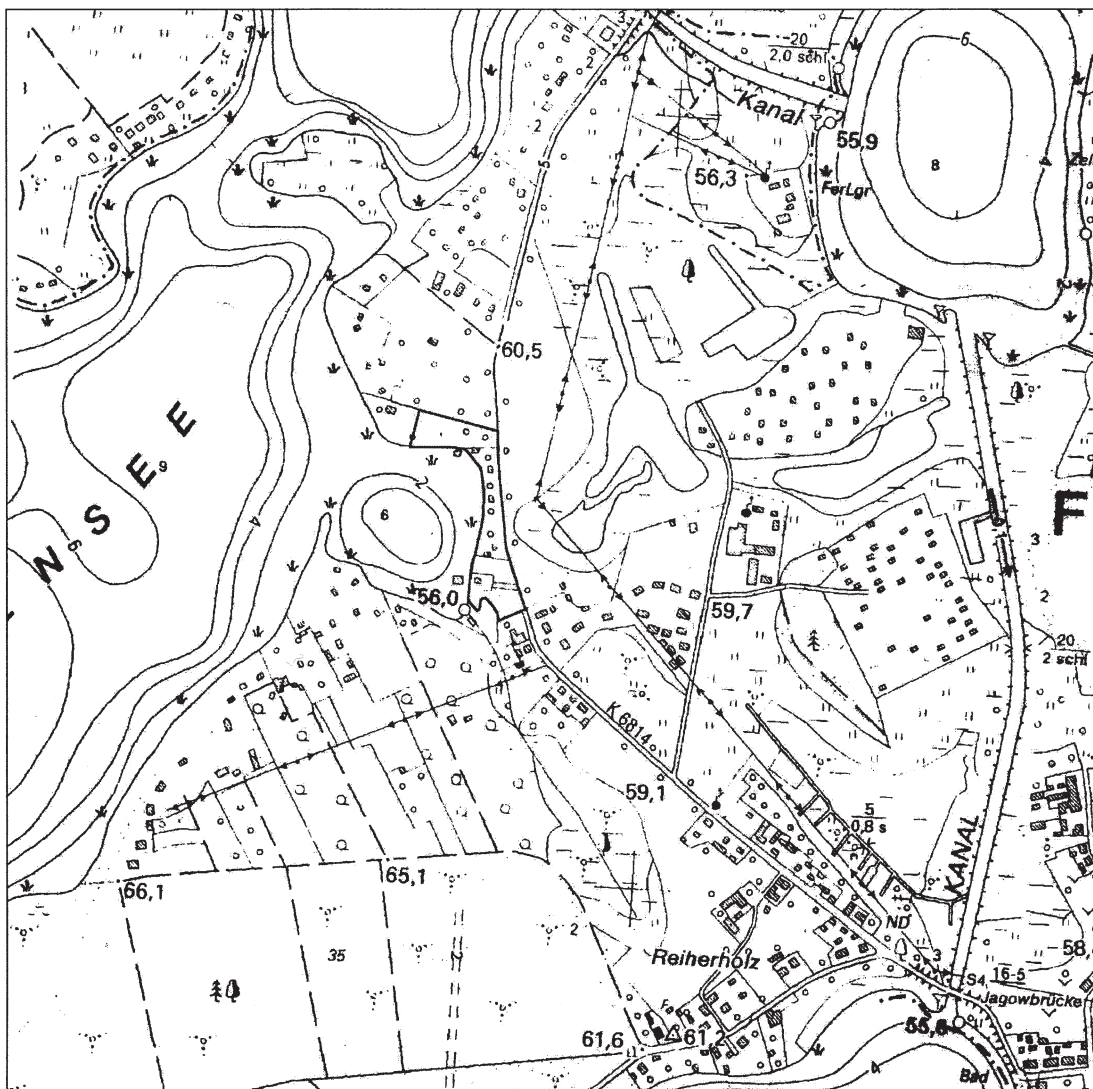
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rheinsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*Rheinsberg, den 04.12.2007*

*Manfred Richter  
Bürgermeister*



### 3.4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

**Betreff:** Bebauungsplan Rheinsberg Nr. 11  
„Westlich Lindenallee“

**Hier:** Bekanntmachung über die Aufstellung und über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 11 „Westlich Lindenallee“ der Stadt Rheinsberg gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 14.03.2007 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im Übersichtsplan dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat am 21.11.2007 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Rheinsberg Nr. 11 „Westlich Lindenallee“ und die dazugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, das Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ durchzuführen.

Entsprechend § 13a Abs. 2 BauGB werden für dieses Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 angewendet. Daher wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie von der Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

**vom 07.01.2008 bis einschließlich 08.02.2008  
in der Stadt Rheinsberg, Fachbereich II,  
Dr.-Martin-Henning-Straße 33**

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rheinsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rheinsberg, den 04.12.2007

Manfred Richter  
Bürgermeister



### 3.5. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

**Betreff:** Bebauungsplan Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“

**Hier:** Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Kleinzerlang Nr.6 „Hotel Lindengarten“ der Stadt Rheinsberg gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat am 21.11.2007 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Kleinzerlang Nr. 6 „Hotel Lindengarten“ und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Rheinsberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Landkreis Ostprignitz-Ruppin-Umweltamt), und vorliegende umweltbezogene Informationen liegen in der Zeit

*vom 07.01.2008 bis einschließlich 08.02.2008  
in der Stadt Rheinsberg, Fachbereich II,  
Dr.-Martin-Henning-Straße 33*

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

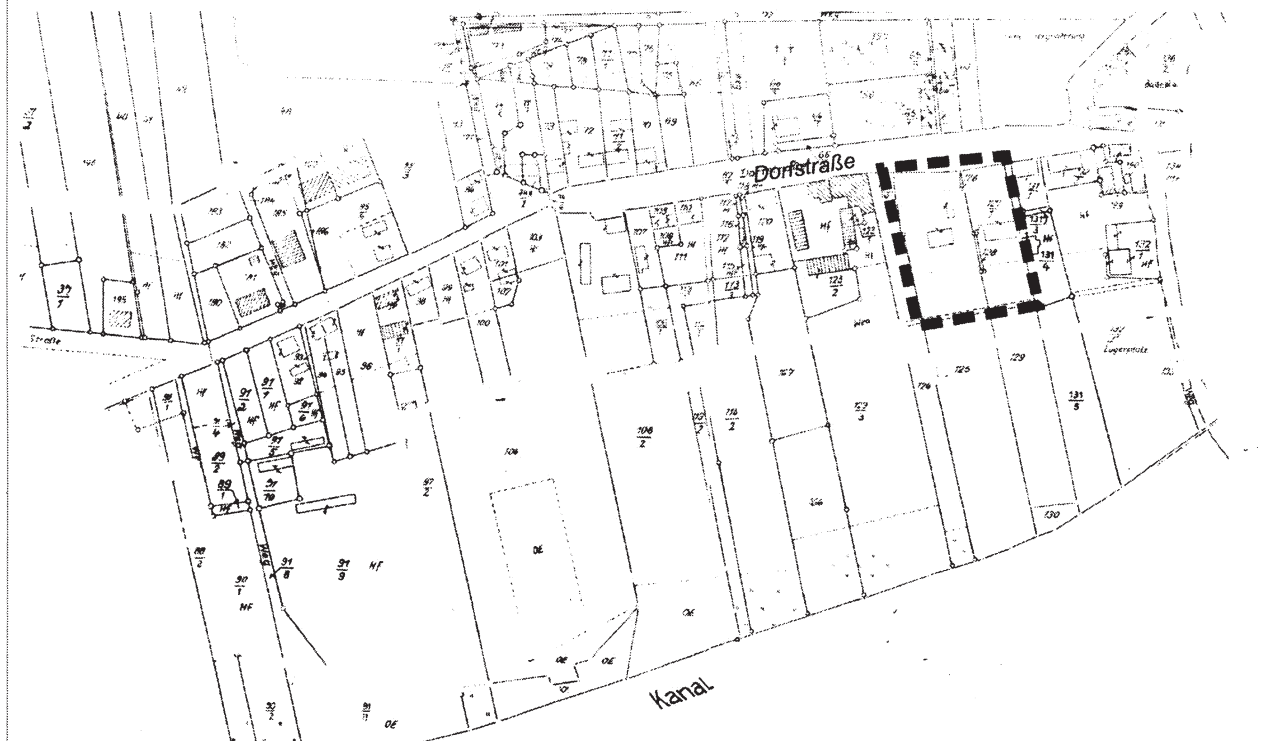
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rheinsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

*Rheinsberg, den 04.12.2007*

*Manfred Richter  
Bürgermeister*

#### Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleinzerlang Nr. 6, Hotel Lindengarten“



## 4. Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

### 4.1. 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

#### Artikel I

Die Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 17.05.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Kyritz am 01.07.1993), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 23.11.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 16.02.2005) wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

In Anlage A zu den Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ – **Preise für Wasserlieferungen** werden die Zahlenwerte für den **allgemeinen Wasserpreis** neu festgesetzt auf:

**EUR 1,17 (netto) zzgl. 7 % Ust. EUR 0,08 EUR 1,25 (brutto)**

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Neustadt (Dosse), 27.11.2007

Gast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Siegel

Stoltz  
Verbandsvorsteher

### 4.2. 7. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

#### Artikel I

Die Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 19.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 11. Dezember 1997), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 31.05.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 19.10.2005) wird wie folgt geändert:

Der § 14 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

**1) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 3,70 Euro.**

#### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Neustadt (Dosse), 27.11.2007

Gast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Siegel

Stoltz  
Verbandsvorsteher

### 4.3. Wirtschaftsplan 2008 für den Geschäftsbereich Wasserversorgung Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21.11.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 im Geschäftsbereich Wasserversorgung festgestellt:

#### 1. Es betragen

|                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| <b>1.1 im Erfolgsplan</b>   |             |
| die Erträge                 | 1.882.200 € |
| die Aufwendungen            | 1.882.200 € |
| das Jahresergebnis          | 0 €         |
| <b>1.2 im Vermögensplan</b> |             |
| die Einnahmen               | 1.730.100 € |
| die Ausgaben                | 1.730.100 € |

Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 Abs. 5 der EigV für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

#### 2. Es werden festgesetzt

|  |                  |
|--|------------------|
| <b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>                      | <b>0 €</b>       |
| <b>2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b> | <b>0 €</b>       |
| <b>2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite</b>                    | <b>250.000 €</b> |
| <b>2.4 die Verbandsumlage</b>                                    | <b>0 €</b>       |

Neustadt(Dosse), den 27.11.2007

Gast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Siegel

Stoltz  
Verbandsvorsteher

#### 4.4. **Wirtschaftsplan 2008 für den Geschäftsbereich Abwasserentsorgung Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2008**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21.11.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 im Geschäftsbereich Abwasserentsorgung festgestellt:

##### 1. Es betragen

|                             |                     |
|-----------------------------|---------------------|
| <b>1.1 im Erfolgsplan</b>   |                     |
| die Erträge                 | <b>3.504.200 €</b>  |
| die Aufwendungen            | <b>3.504.200 €</b>  |
| das Jahresergebnis          | <b>0 €</b>          |
| <b>1.2 im Vermögensplan</b> |                     |
| die Einnahmen               | <b>10.685.500 €</b> |
| die Ausgaben                | <b>10.685.500 €</b> |

Dabei werden die Ausgaben im Vermögensplan gem. § 17 Abs. 5 der EigV für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

##### 2. Es werden festgesetzt

|  |                  |
|--|------------------|
| <b>2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>                          | <b>0 €</b>       |
| <b>2.2 der Gesamtbetrag<br/>der Verpflichtungsermächtigungen auf</b> | <b>0 €</b>       |
| <b>2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite</b>                        | <b>500.000 €</b> |
| <b>2.4 die Verbandsumlage</b>  | <b>0 €</b>       |

Neustadt(Dosse), den 27.11.2007

Gast  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Siegel

Stoltz  
Verbandsvorsteher

#### 4.5. **Bekanntmachung zur Auslegung der Wirtschaftspläne 2008**

Die vollständigen Wirtschaftspläne 2008 für die Geschäftsbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung liegen in der Zeit vom 07.01.2008 bis 21.01.2008 zu den Sprechzeiten in der Verwaltung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ in Neustadt (Dosse), Gewerbegebiet Nord 21 - Kampehl im Zimmer 15 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### **Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

## **Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat  
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)